Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1950/9/27 3Ob277/50

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.09.1950

Norm

DevG §3 Z2
DevG §22 Abs2

Rechtssatz

Ein Deviseninländer benötigt zur Hereinbringung von Prozeßkosten von einem Devisenausländer keine Genehmigung der österreichischen Nationalbank. Die gerichtliche Pfändung einer einem Devisenausländer gegen einen Deviseninländer zustehenden Forderung stellt keine Verfügung im Sinne des § 3 DevG dar.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 277/50
  Entscheidungstext OGH 27.09.1950 3 Ob 277/50
  Veröff: SZ 23/270

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1950:RS0054345

Dokumentnummer

JJR_19500927_OGH0002_0030OB00277_5000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at